

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften  
Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium (Ca 306)  
im Stadtbezirk Stuttgart Bad Cannstatt**

**- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 74 LBO  
mit Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

**Beteiligung und Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
1	<p><b>Amt für Liegenschaften und Wohnen</b> Auf die Stellungnahme vom 23.07.2013 wird verwiesen. Bei erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes, sind bei der Auswahl und Festlegung der Maßnahmen die landwirtschaftlichen Belange (u. a. Flurbilanzsicherung des Bodens, der Landwirtschaftlichen Betriebe und der Fläche) unbedingt zu berücksichtigen und die Landwirtschaft ist frühzeitig in die Planung einzubinden. Eine weitere Beteiligung ist bis zur endgültigen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Aus Sicht der Landwirtschaft bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Gemäß Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sind außerhalb des Plangebiets keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p>	nein
2	<p><b>Garten-, Friedhofs- und Forstamt</b> Auf dem Planungsgebiet befindet sich ein zum Teil wertvoller Baumbestand, der erfasst wurde. Da die vorliegende Baumbilanz nicht mehr aktuell ist, wurde eine überarbeitete Baumbilanz zur Verfügung gestellt, die im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen ist.</p> <p>Einige Baumstandorte können nur mit einer offenen Fläche von 6 - 9 m<sup>2</sup> ausgeführt werden. Hier wird das Regeldeetail vom Garten Friedhofs- und Forstamt von 12 m<sup>3</sup> angewendet.</p> <p>Die Parkraumsituation mit Wendemöglichkeit und die Fahrradständer wurden zugunsten mehr Grünfläche optimiert.</p>	<p>Gemäß der überarbeiteten Baumbilanz werden aktuell 53 bestehende Bäume als zu erhaltend festgesetzt, ca. 80 Bäume müssen gefällt werden. Dieser Verlust wird durch die gleiche Anzahl an Neupflanzungen ersetzt.</p> <p>Die Festsetzung im Bebauungsplan wurde entsprechend geändert.</p>	ja

Nr.	Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
	<p>Es wird gebeten zu prüfen, ob die Ballspielfläche mit einem Ballfangzaun ausgestattet werden kann.</p> <p>Die in Punkt 5 genannte Anforderung, dass die als Pausenhof genutzten Dachflächen nur 25 % der gesamten Dachflächen betragen dürfen, kann nicht eingehalten werden. Es wird unter Einbeziehung der Hochbeete des Schulgartens voraussichtlich 33 % benötigt.</p>	<p>Das Kleinspielfeld wurde einschließlich der Lärmschutzwand zum Schutz der Hausmeisterwohnung festgesetzt. Ballfangzäune sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und werden im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens geprüft.</p> <p>Die Festsetzung im Bebauungsplan wurde entsprechend angepasst.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p>
3	<p><b>Amt für Umweltschutz</b></p> <p><u>Grundwasserschutz</u> Es wird empfohlen in der Begründung mit Umweltbericht unter Punkt 6. Umweltbelange, Boden und Grundwasser (S. 10, 4. Abs. den Textteil: „Das Plangebiet liegt .....Heilquellenschutzgebietes“ zu ändern in:</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Außenzone..... bei ca. 240 m ü. NN erwartet.“</p> <p>Zudem wird empfohlen, im Textteil zum Bebauungsplan unter „Hinweise“ den Punkt „Wasserschutz“ S. 3 mit folgendem Textteil aufzunehmen:</p> <p>„Die Bestimmungen des Wassergesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes ..... der Unteren Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz nach § 43 Abs. 6 unverzüglich mitzuteilen.“</p> <p>Die Bestimmungen der Schutzverordnung sind zu beachten.</p>	<p>Die Begründung wurde angepasst.</p> <p>Textteil wurde aufgenommen.</p> <p>Wurde beachtet.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p>

Nr.	Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
	<p><u>Bodenschutz</u> Erheblich negative Auswirkungen werden nicht erwartet.</p> <p>Die Bilanzierung auf Grundlage der Methode des Bodenschutzkonzeptes Stuttgart (BOKS) ergibt einen Verlust von 0,49 Bodenindexpunkten.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Im Plangebiet befinden sich mehrere Sportflächen. Solange diese im Rahmen des Schulsports benutzt werden, sind die ausgehenden Lärmimmissionen privilegiert. Falls Vereins- oder Freizeitnutzung gegeben ist, wären die Lärmimmissionen in Bezug auf die direkt nördlich angrenzende Wohnnutzung näher zu untersuchen und ggf. die Nutzungszeiten zu beschränken.</p> <p>Die Schalltechnische Untersuchung wird in folgendem Punkt beanstandet: „Im Gutachten wird ein Schalleistungspegel von 94 dB(A) für jeden Sportplatz angesetzt. Nach der VDI 3770 müssen 97,7 dB(A) angesetzt werden.“ Abweichungen von dieser VDI sind stichhaltig zu begründen, ansonsten ist von dem höheren Schalleistungspegel auszugehen. Wir empfehlen, das Gutachten diesbezüglich überarbeiten zu lassen.</p> <p><u>Naturschutz</u> Der Ausgleich der massiven Baumfällungen durch Neupflanzungen wird erst nach vielen Jahren einen vergleichbaren ökologischen Wert für die nachgewiesenen 20 Vogel- und 3 Fledermausarten erreichen.</p>	<p>Begründung wurde entsprechend geändert. Erneute Änderung nach Reduzierung des Geltungsbereichs auf 0,1.</p> <p>Die Sportplätze befinden sich nun nicht mehr im Bebauungsplangebiet.</p> <p>Nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplans.</p> <p>Ersatz für zu entfernende Bäume wird auf dem Schulgrundstück geschaffen. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Festsetzung zur Anbringung von Nistkästen vorgesehen.</p>	<p>ja</p> <p>nein</p> <p>nein</p> <p>ja</p>

Nr.	Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
	<p>Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind verbindlich festzusetzen. Dabei ist eine Präzisierung von Art und Umfang erforderlich und vom Gutachter durchzuführen. Es ist zu beachten, dass ein Teil der Maßnahmen (Ersatz für zu rodende Höhlenbäume etc.) vorgezogen im Sinne einer CEF Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) durchgeführt werden muss.</p> <p>Es ist eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach Ökopunkteverordnung durchzuführen und der unteren Naturschutzbehörde im Amt für Umweltschutz vorzulegen.</p> <p><u>Verkehrslärm</u> Das Schallgutachten muss überarbeitet werden, weil es nach einer nicht aktuellen Berechnungsvorschrift erstellt wurde. Für die Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung Schule muss eine Empfindlichkeit festgesetzt werden. Die Spanne in der DIN 18005 für Sondergebiete (Schulen sind nicht explizit in der DIN genannt) erstreckt sich von 35 - 65 dB(A). In der Verkehrslärmschutzverordnung werden Schulen (nur im Tagbereich) empfindlicher als Wohngebiete eingestuft. Dies ist darin begründet, dass eine hohe Konzentrationsfähigkeit nur bei entsprechend leiser Umgebung bzw. leisen Innenschallpegeln möglich ist. Analog dazu sollte mindestens die Empfindlichkeit eines WA festgesetzt werden.</p>	<p>Die ausreichende Anzahl an Nistkästen, gemäß Gutachten und fachmännische Anbringung wurde im Bebauungsplan festgesetzt. Entsprechend der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse wurde die Anbringung von 10 Nistquartieren, davon 5 für Vögel und 5 für Fledermäuse, als vorgezogene Kompensationsmaßnahme unter fachlicher Begleitung realisiert. Die Umsetzung der CEF-Maßnahme erfolgte im Februar 2016.</p> <p>Eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach der Methode Stuttgart wurde durchgeführt und in der Begründung mit Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Das Schallgutachten wurde mittlerweile überarbeitet und die Ergebnisse im Bebauungsplan eingearbeitet. Das Schallgutachten wurde dem Amt für Umweltschutz zur Prüfung vorgelegt.</p> <p>Die im Gutachten geforderten Schallschutzmaßnahmen wurden berücksichtigt.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p>

Nr.	Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
	<p>Beim festgesetzten passiven Schallschutz ist auch auf eine ausreichende passive Lüftung zu achten, da Schallschutzfenster nur dann wirksam sind, wenn sie geschlossen bleiben.</p> <p><u>Altlasten Schadensfälle</u> Keine Bedenken oder Hinweise.</p>	<p>Wurde im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>-----</p>	ja
4	<p><b>DB Services Immobilien GmbH</b> Es bestehen keine Bedenken, wenn folgende Hinweise und Anregungen berücksichtigt werden:</p> <p>Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektronische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten der Landeshauptstadt / Bauherrn zu erfolgen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinien ist die Deutsche Bahn AG als Angrenzer rechtzeitig zu beteiligen und anzuhören.</p> <p>Kabel und Leitungen der Deutschen Bahn AG können auch außerhalb von DB-eigenem Gelände verlegt sein. Rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen empfehlen wir daher eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Mit der Bitte die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden.</p>	<p>Wird mit Ausnahme des Lärms nicht im Bebauungsplan geregelt. Für den Lärm wurden entsprechende Festsetzungen getroffen.</p> <p>Bei Baumaßnahmen wird die DB im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens soweit erforderlich beteiligt.</p> <p>Wird zugesagt.</p>	<p>ja</p> <p>nein</p> <p>ja</p>
5	<p><b>Deutsche Telekom AG T-Com</b> Keine Stellungnahme.</p>	-----	
6	<p><b>Eisenbahn-Bundesamt</b> Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken.</p>	-----	

Nr.	Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
7	<b>Gesundheitsamt</b> Keine Einwände. Um weitere Beteiligung wird gebeten.	Wurde zugesagt.	ja
8	<b>Unitymedia BW / Kabel BW</b> Keine Einwände.	----	
10	<b>Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg</b> Keine Stellungnahme.	-----	
11	<b>Naturschutzbeauftragter</b> Keine Stellungnahme eingegangen.	-----	
12	<b>Regierungspräsidium Freiburg</b> Keine Stellungnahme.	-----	
13	<b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> Keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet in einem Vorhaltegebiet zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß Plansatz 3.3.6 Regionalplan der Stadt Stuttgart befindet. Denkmalpflege: Fehlanzeige.	Hinweis übernommen.	ja
15	<b>Verband Region Stuttgart</b> Ohne Einwände (aus Stellungnahme vom 01.07.2013) Weitere Beteiligung erwünscht.	-----	
16	<b>Verkehrs und Tarifverbund Stuttgart GmbH</b> Keine Einwände.  Vollständigkeitshalber: An der Haltestelle Ebitzweg verkehren auch die „Schusterbahn“ R 11 und die Stadtbahnlinie U 13.  Es wird eine Busvorfahrt - beispielsweise für Schulausflüge - gewünscht.	Wurde ergänzt.         An das Schulverwaltungsamt (40) und das Hochbauamt (65) weitergegeben.	ja         nein